



Statuten

(Ausgabe 2008)

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG** besteht mit Sitz in Solothurn auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Buskursen zur Personen- und Gepäckbeförderung, die Ausführung von Extrafahrten sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstätte für Nutzfahrzeuge Dritter.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital und Aktien

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 2'745'000.- und ist voll einbezahlt. Es setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|-------------|
| - 1'400 auf den Namen lautende Prioritätsaktien I. Rang zu | Fr. 1'000.- |
| - 200 auf den Namen lautende Prioritätsaktien II. Rang zu | Fr. 100.- |
| - 1'325 auf den Namen lautende Stammaktien zu | Fr. 1'000.- |

An Stelle der Einzelaktien können Sammeltitel ausgegeben werden. Die Prioritätsaktien geniessen die in Art. 20 und 23 festgesetzten Vorzugsrechte am jährlichen Bilanzgewinn und am Liquidationserlös.

Art. 4: Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Er kann die Zustimmung innert drei Monaten seit Empfang des Gesuches aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit dies rechtfertigt;
- wenn die Gesellschaft dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Erwerber im Namen der Gesellschaft die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Solange der Verwaltungsrat die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR, beim Veräusserer.

Der Gesellschaft gegenüber gelten nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 5: Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6: Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre sein müssen. Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Mitglied der Revisionsstelle anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. 7: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionären gemäss Art. 699 OR und den Liquidatoren zu. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge sowie unter Hinweis auf die Aktenaufgabe. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 8: Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten und das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, so entscheidet in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahlen beschliesst.

Art. 9: Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht gemäss Artikel 12 abgeordnet werden;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Verwaltungsorgane;
6. Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10: Stimmrecht

Jede Prioritäts- und jede Stammaktie hat eine Stimme. Die Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch deren Behörden bezeichnet. Im Übrigen kann sich jeder Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 11: Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vom Vorsitzenden, den Stimmenzählern und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

b) Der Verwaltungsrat**Art. 12: Zusammensetzung; Konstituierung**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.
2. Der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinde Solothurn haben Anspruch auf Abordnung je eines Mitgliedes, welches sie gemäss Art. 762 OR selber bestimmen.
3. Die vom BSU bedienten Einwohnergemeinden der übrigen Bezirke haben folgende Vertretungsrechte:
 - Einwohnergemeinden des Bezirks Lebern: 1 Mitglied
 - Einwohnergemeinden des Bezirks Wasseramt: 1 MitgliedDie beiden Gemeindegruppen schlagen ihre Vertretung der Generalversammlung zur Wahl vor.
4. Die übrigen 2 - 4 Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ein Mitglied muss aktiver Mitarbeiter der Gesellschaft sein.
5. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Art. 13: Amtsdauer

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden neu Gewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 14: Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

c) Die Revisionsstelle

Art. 15: Wahl

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Art. 16: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 727 lit. e OR. Sie beträgt 3 Jahre.

Art. 17 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Art. 728ff. OR und allfälligen besonderen Bestimmungen des eidg. Eisenbahngesetzes.

Art. 18: Zwischenrevision

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen. Er ist ebenfalls befugt, besondere Experten mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon zu beauftragen.

4. Rechnungsabschluss

Art. 19: Allgemeines

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung der Jahresrechnung und der Bilanz gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Gesellschaftersitz aufzulegen.

Art. 20: Rechnungsergebnis, Verwendung

1. Ein allfälliger Ertragsüberschuss, der aus den abgeltungsberechtigten Sparten gemäss den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes sowie der kantonalen Gesetze über den öffentlichen Verkehr, insbesondere dem fahrplanmässigen Linienbusverkehr, resultiert, ist zur Deckung künftiger Fehlbeträge in eine Spezialreserve einzulegen.

2. Ein allfälliger Bilanzgewinn aus den übrigen, nicht abgeltungsberechtigten Sparten ist wie folgt zu verwenden:
- a) Einlage in den allgemeinen Reservefonds, bis dieser die Höhe des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat;
 - b) Einlage in Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR.
 - c) Der verbleibende Rest ist wie folgt zu verwenden:
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 4% auf den Prioritätsaktien I. Rang; hernach
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 4% auf den Prioritätsaktien II. Rang; hernach
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 3% auf den Stammaktien.
 - Ein allenfalls verbleibender Rest ist unter dem Vorbehalt von Art. 671 Abs. 2 Ziffer 3 OR zu einer gleichmässigen Dividende auf dem ganzen Aktienkapital zu verwenden.

5. Bekanntmachungen

Art. 21: Mitteilungen an die Aktionäre; Publikationsorgan

Mitteilungen und Einladungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich durch gewöhnlichen Brief an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

Publikationsorgan für übrige gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. 22: Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. 23: Liquidationserlös

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös ist wie folgt zu verwenden:

- a) Rückzahlung der Prioritätsaktien I. Rang bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes, hernach
- b) Rückzahlung der Prioritätsaktien II. Rang bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes, anschliessend
- c) Rückzahlung der Stammaktien bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes.

Ein allfälliger Überschuss wird auf alle drei Aktienkategorien im Verhältnis ihres Nominalwertes gleichmässig verteilt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24: Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 25: Genehmigung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Juni 2008 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1997.

Zuchwil, den 19. Juni 2008

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:



Ulrich Bucher

Der Sekretär:



Hans-Jakob Stricker